

Vorlagen-Nr.: BV/0246/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 16.08.2022	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Frau Schepers	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft	31.08.2022	Ö
Verwaltungsausschuss	13.09.2022	N

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Widmung von Straßen gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes; hier: Widmung der Straßenzüge "Ludwig-Meinardus-Straße" (Teilbereich), „Hermann-Wilbers-Weg,, und „Schloßgang" (Teilbereich)

Sachverhalt:

Die Widmung gemäß § 6 des niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) begründet den rechtlichen Status einer Straße als öffentliche Sache. Dieser wegerechtlichen Öffentlichkeit von Straßen bedarf es über das Vorhandensein des öffentlichen Verkehrs im Sinne des Straßenverkehrsrechtes hinaus, damit u. a. die Grundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenreinigungsgebühren gegeben ist.

Für den Widmungsakt ist gemäß § 76 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes der Verwaltungsausschuss zuständig. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung (adressatenloser Verwaltungsakt) und gemäß § 6 Abs. 3 Nds. Straßengesetz bekannt zu machen.

Die Widmung hat zur Folge, dass dem Träger der Straßenbaulast (Gemeinden) alle Pflichten auferlegt werden, die sich aus der Trägerschaft ergeben (u.a. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht). Andererseits wird der Allgemeinheit der sich aus der Zweckbestimmung ergebende Gebrauch gestattet. Nach Vollzug der Widmung wird die betreffende Straße in das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen übernommen.

Die Widmung einer Verkehrsfläche kann erst dann Wirksamkeit erlangen, wenn die Verkehrsfläche endgültig ausgebaut ist und die Grundstücksflächen entweder im Eigentum des Straßenbaulastträgers (Stadt Jever) stehen oder der private Eigentümer einer Widmung der Verkehrsfläche zugestimmt hat.

Im Zuge der Digitalisierung wurden nun die Widmungen im Allgemeinen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass nicht alle Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Folgende Straßenteile müssen somit nun nachträglich gewidmet werden.

1. Ludwig-Meinardus-Straße (Teilbereich)
Widmung des Flurstückes 36/110, Flur 6, Gemarkung Jever als öffentliche Straße
2. Ludwig-Meinardus-Straße (Teilbereich)
Widmung des Flurstücks 36/119, Flur 6, Gemarkung Jever als öffentlicher Fußweg
3. Hermann-Wilbers-Weg
Widmung der Flurstücke 196/10, 196/12, 196/14, Flur 10, Gemarkung Jever als öffentlicher Fuß- und Radweg
4. Schloßgang (Teilbereich)
Widmung des Flurstücks 294/41, Flur 7, Gemarkung Jever als öffentlicher Fuß- und Radweg

Die Straßenzüge sind den beigefügten Katasterplänen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever beschließt, die in den beigefügten Plänen dargestellten Straßenzüge bzw. Teilbereiche von Straßenzügen wie folgt als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Nieders. Straßengesetz (NStrG) dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Abs. 1 NStrG zu widmen:

1. Ludwig-Meinardus-Straße (Teilbereich)
Widmung des Flurstückes 36/110, Flur 6, Gemarkung Jever als öffentliche Straße
2. Ludwig-Meinardus-Straße (Teilbereich)
Widmung des Flurstücks 36/119, Flur 6, Gemarkung Jever als öffentlicher Fußweg
3. Hermann-Wilbers-Weg
Widmung der Flurstücke 196/10, 196/12, 196/14, Flur 10, Gemarkung Jever als öffentlicher Fuß- und Radweg
4. Schloßgang (Teilbereich)
Widmung des Flurstücks 294/41, Flur 7, Gemarkung Jever als öffentlicher Fuß- und Radweg

Anlagen:

- Lagepläne zu widmender Straßenzüge